

**Kirchengesetz
zur Änderung des ZPV-Gesetzes**

Vom 22. November 2008

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen Nassau vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zweckbestimmung des Pfarreivermögens für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt unberührt. Die Einnahmen, die nicht zur Bestandswahrung benötigt werden (Erträge), dienen ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus acht Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt und sollen nach Möglichkeit ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Regionen im Kirchengebiet haben. Ein weiteres Mitglied wird von der Kirchenleitung entsandt. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreivermögensverwaltung sind von der Wahl ausgeschlossen.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat vorzeitig aus, rückt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nach. In diesem Fall und bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die restliche Zeit zu wählen.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auf die Dauer von acht Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Pfarreivermögensverwaltung im Rechtsverkehr. Erklärungen, welche die Pfarreivermögensverwaltung gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten sind von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer und einem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Pfarreiver-

mögensverwaltung zu versehen, sofern es sich nicht um Verpflichtungserklärungen des laufenden Geschäftsverkehrs handelt.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen im Dienst der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung kann Kirchenbeamtinnen und -beamte haben. Auf das Dienstverhältnis finden die für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.“

5. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Träger vorgeschriebene Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach der Kirchengemeindevorschrift entfällt für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung.“

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Buchführung

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung hat ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2008

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Rechtsverordnung
über die Ausführung des Prädikantengesetzes
(Prädikantenverordnung – PrädVO)**

Vom 23. Oktober 2008

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund der §§ 11 und 14 des Prädikantengesetzes vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Voraussetzungen für die Bevollmächtigung. (1) Die Bevollmächtigung zum Prädikantendienst setzt die Befähigung zum Amt der Kirchenvorsteherin oder des Kirchenvorstehers und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessenen Ausbildung voraus.

(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ihren hauptamtlichen Dienst am Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben, werden nicht zum Prädikantendienst bevollmächtigt. Das Gleiche gilt für Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten.

§ 2. Ausbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Absprache mit den Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten.

(2) Vor Beginn der Ausbildung ist eine Stellungnahme der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers sowie der Dekanin oder des Dekans einzuholen.

(3) Die Anmeldung zum Kurs wird von der Kursleitung gemeinsam mit der Stellungnahme gemäß Absatz 2 an das Zentrum Verkündigung gesandt.

(4) Die Ausbildung wird mit einer einjährigen Praxiszeit der Prädikantin oder des Prädikanten unter Begleitung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer abgeschlossen. In dieser Zeit sind mindestens drei Gottesdienste zu halten.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung von einzelnen Ausbildungsteilen absehen.

§ 3. Abschluss der Ausbildung. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Praxiszeit der Prädikantin oder des Prädikanten begleitet, informiert den Kirchenvorstand und den Dekanatssynodalvorstand über den Abschluss der Ausbildung. Der Kirchenvorstand oder der Dekanatssynodalvorstand stellt den Antrag auf Bevollmächtigung zum Prädikantendienst.

§ 4. Einführung. (1) Die Einführung der bevollmächtigten Prädikantin oder des bevollmächtigten Prädikanten geschieht nach der vorgesehenen liturgischen Ordnung.

(2) Über die Einführung und Verpflichtung der Prädikantin oder des Prädikanten wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung in dieser Kirchengemeinde bekannt zu geben.

§ 5. Amtshandlungen. (1) Die Prädikantin oder der Prädikant hat sich vor einem Gottesdienst mit einer oder mehreren Taufen darüber zu vergewissern, dass das Taufgespräch mit der oder den Familien geführt worden ist. Gegebenenfalls nimmt sie oder er selbst Kontakt mit den betreffenden Familien auf. Das Gleiche gilt bei der Übernahme einer Trauung oder Beerdigung.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vor- nahme einer Taufe, Trauung oder Bestattung alsbald die

notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.

(3) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan kann bei einer Bestattung im Einzelfall das Tragen der Amtstracht anordnen.

§ 6. Fortbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung bietet überregionale Fortbildungsmaßnahmen für Prädikantinnen und Prädikanten an.

(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt Prädikantinnen und Prädikanten mindestens einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

§ 7. Kosten für die Aus- und Fortbildung. (1) Die Kosten für die Ausbildungs- und Fortbildungskurse werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen.

(2) Soweit die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Prädikantin oder des Prädikanten nicht unmittelbar durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau übernommen werden, richtet sich deren Erstattung nach dem Personalförderungsgesetz.

§ 8. Aufwändungsersatz. (1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwändungsersatz von 15 Euro. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden.

(2) Neben dem pauschalen Aufwändungsersatz können Fahrtkosten gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen.

§ 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt am Tag der Verkündigung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 10. Juni 1985 (ABl. 1985 S. 123), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 49), außer Kraft.

Darmstadt, den 13. November 2008

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker
